

# AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

---

08.05.2020

Nummer 21

---

INHALT

SEITE

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Passau zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner von Alten-, Pflegeheimen und Seniorenresidenzen sowie weiterer Einrichtungen vom 31.03.2020

225



07. Mai 2020

**Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Passau zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner von Alten-, Pflegeheimen und Seniorenresidenzen sowie weiterer Einrichtungen vom 31.03.2020**

Auf Grund von § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) erlässt die Stadt Passau folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Passau zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner von Alten-, Pflegeheimen und Seniorenresidenzen sowie weiterer Einrichtungen vom 31.03.2020 (Amtsblatt 2020 Nr. 15), die zuletzt durch die Allgemeinverfügung vom 17.04.2020 (Amtsblatt 2020 Nr. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1.1 Ziffern 1-4 werden aufgehoben.

- 1.2 Ziffer 5 wird zu Ziffer 1 und wie folgt neu gefasst:

Der jeweilige Pandemiebeauftragte der Alten-, Pflegeheime und Seniorenresidenzen sowie von Wohnheimen für Menschen mit Behinderung auf dem Gebiet der Stadt Passau (fortan: Einrichtungen) ist dazu verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen für eine ausreichende Versorgung der ihn betreffenden Einrichtung mit Schutzausrüstung zu treffen. Zudem ist der Pandemiebeauftragte verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass bei etwaigen Abfragen der Stadt Passau – sei es durch die Heimaufsicht oder durch die

\_\_\_\_\_  
**Jürgen Dupper**  
Oberbürgermeister

Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) – nach dem jeweiligen Ist-Bestand der Versorgung der ihn betreffenden Einrichtung fristgerecht zutreffende Angaben gemacht werden.

- 1.3 Ziffer 6 wird zu Ziffer 2.
  - 1.4 Ziffer 7 wird zu Ziffer 3 und neu gefasst wie folgt:  
Die Anordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.
  - 1.5 Ziffer 8 wird zu Ziffer 4, mit dem geänderten Wortlaut „Ziffer 1-2“ anstelle von „Ziffer 1-6“.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 09.05.2020 in Kraft.

#### Begründung

Seit dem Erlass der Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 und deren letzter Änderung am 17.04.2020 haben sich neuerliche Änderungen ergeben.

Die Vorschriften zum Schutz von Bewohnerinnen und Bewohnern von Alten- und Pflegeheimen wurden mit der Änderung der 3. BayIfSMV (BayMBI. 2020, Nr. 239) durch die 4. BayIfSMV (BayMBI. 2020, Nr. 240) ab 09.05.2020 erheblich gelockert. Dies lässt erkennen, dass die Gefahreinschätzung durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sich gewandelt hat. Weil also nach der Einschätzung der Staatsregierung der Gefahrenlage anderweitig als durch erhebliche Kontaktbeschränkungen begegnet werden kann und weil sich derzeit die Akutsituation in den Passauer Einrichtungen erheblich verbessert hat, kann nach jetzigem Stand auf die speziell nur in Passau geltenden verschärften Ausgangsbeschränkungen verzichtet werden.

Die Ziffern 1-4 der Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 in der Fassung der Änderungsverfügung vom 17.04.2020 waren daher unter Beibehaltung der übrigen Vorschriften aufzuheben.

Die übrigen Anpassungen sind redaktioneller Natur.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

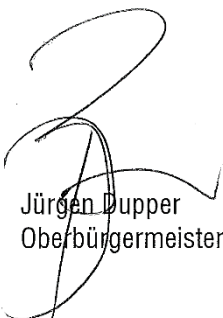
### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde, demnach das Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).



Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister